

Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

#### § 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

Der Verbrauch wird jährlich zum Jahresende abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

#### § 15 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

#### § 16 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

#### § 17 Übergangsregelung

Bei Grundstücken, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung bereits angeschlossen sind und für die Beiträge nach früheren Satzungen geleistet worden sind, gilt der Beitrag in der durch diese Satzung festgelegten Höhe als abgegolten.

#### § 18 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12. Dezember 1996 i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 12.12.1997 außer Kraft.

Hunderdorf, den 17.03.2000

Peschke  
Verbandsvorsitzender

Straubing, 21.03.2000  
Landratsamt Straubing-Bogen

43 - 173 / 2 - 5

### Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über die Unterschutzstellung des Gehölzbestandes "Peterhölzl", Markt Mallersdorf-Pfaffenberg, als Landschaftsbestandteil

Aufgrund des Art. 12 Abs. 1, 2 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1998 (BayRS 791-1 U) erlässt das Landratsamt Straubing-Bogen folgende

#### Verordnung

##### § 1 Schutzgegenstand

(1) Der Gehölzbestand auf dem Grundstück Fl.Nr. 511 der Gemarkung Mallersdorf, Markt Mallersdorf-Pfaffenberg, wird unter der Bezeichnung "Peterhölzl" als Landschaftsbestandteil geschützt.

(2) Die Grenzen des Landschaftsbestandteils sind in einer Karte M 1.: 1000 eingetragen. Es gilt der Innenrand der Abgrenzungslinie. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

##### § 2 Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung des Landschaftsbestandteils "Peterhölzl" ist es, den Gehölzbestand (Bäume und Sträucher) einschließlich der sonstigen Vegetation mit allen seinen ober- und unterirdischen Teilen, vor allem des Wurzelbereiches,

1. im Interesse des Naturhaushaltes, insbesondere wegen der Tier- und Pflanzenwelt;
2. wegen der Erhaltung von Biotopverbundsystemen und
3. zur Belebung des Orts- und Landschaftsbildes dauerhaft zu erhalten.

##### § 3 Verbote

Nach Art. 12 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Straubing-Bogen als Untere Naturschutzbehörde den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu zerstören, zu verändern oder Handlungen vorzunehmen, die zu einer Entfernung, Zerstörung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können. Insbesondere ist deshalb verboten,

1. Bäume und Sträucher auszuästen,
2. Zweige abzubrechen,
3. die Rinde oder das Wurzelwerk zu verletzen,
4. Bilder, Plakate, Schrifttafeln oder sonstige Gegenstände anzubringen oder aufzustellen,
5. die Bodenbeschaffenheit durch mechanische, chemische oder sonstige Einwirkungen zu verändern (z.B. durch Abgrabungen Ablagerungen, Düngung) oder
6. das Wachstum der Bäume und Sträucher oder die Eigenart des geschützten Landschaftsbestandteils durch sonstige Beeinträchtigungen zu stören.

#### § 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind

1. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteils notwendigen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen, sofern sie im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde vorgenommen werden;
2. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen und Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteils hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Straubing-Bogen als Untere Naturschutzbehörde erfolgt;
3. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

#### § 5 Befreiungen

(1) Von den Verboten nach Art. 12 i.V.m. Art 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 dieser Verordnung kann das Landratsamt Straubing-Bogen gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiungen erteilen, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes vereinbar ist oder
3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Die Befreiung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung verlangt werden.

#### § 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 100.000,00 DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 12 Abs. 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 dieser Verordnung den geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört, verändert oder Handlungen vornimmt, die zu einer Entfernung, Zerstörung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 100.000,00 DM belegt werden, wer einer Auflage zu einer Befreiung nach Art. 49 Abs. 2 BayNatSchG i.V.m. § 5 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

#### § 7 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird das "Peterhölzl" aus der Liste der Naturdenkmäler, bekanntgemacht durch Verordnung des Landratsamtes Mallersdorf vom 08.01.1941 (Amtsblatt Nr. 4 vom 25.01.1941) gestrichen.

Straubing, 10.03.2000  
Landratsamt Straubing-Bogen.

Weiß  
Landrat

43 - 173 / 2 - 5

**Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über die Unterschutzstellung der Baumgruppe "Linde und Ahorn an der Kreisstraße nach Upfkofen", Markt Mallersdorf-Pfaffenberg, als Landschaftsbestandteil**

Aufgrund des Art. 12 Abs. 1, 2 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1998 (BayRS 791-1 U) erläßt das Landratsamt Straubing-Bogen folgende

#### Verordnung

##### § 1 Schutzgegenstand

(1) Die Linde und der Ahorn auf dem Grundstück Fl.Nr. 421/2 der Gemarkung Mallersdorf, Markt Mallersdorf-Pfaffenberg, werden unter der Bezeichnung "Linde und Ahorn an der Kreisstraße nach Upfkofen" als Landschaftsbestandteil geschützt.

(2) Die Lage des Landschaftsbestandteils ist in einer Karte M 1 : 1000 eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

##### § 2 Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung des Landschaftsbestandteils "Linde und Ahorn an der Kreisstraße nach Upfkofen" ist es, die Bäume

1. im Interesse des Naturhaushaltes, insbesondere wegen der Tier- und Pflanzenwelt,
2. wegen der Erhaltung von Biotopverbundsystemen und
3. zur Belebung des Orts- und Landschaftsbildes dauerhaft zu erhalten.